Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
11.

19.) Generale,
die verbotene Einbringung des Düngesalzes und ähnlicher Salinenproducte betreffend,

vom 13ten Mai 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben die Anordnung getroffen, daß auf Unsern sämmtlichen Salzniederlagen ein hinlänglicher Vorrath von Düngesalz in Bereitschaft gehalten, und an diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich dieses Düngemittels bedienen wollen, um möglichst billigen Preiß verlassen werden soll. Auch sind Wir nicht abgeneigt, einzelnen, zuverlässigen Personen, in besonders dazu geeigneten Fällen, zur Einbringung und zum Verkauf des Düngesalzes, specielle Concession, unter den, zu Verhütung möglicher Salzeinschleife, nöthigen Vorsichtsmaßregeln, durch Unser Geheimes Finanz-Collegium ertheilen zu lassen. In allen übrigen Fällen aber soll die Einbringung und der Verkauf des Düngesalzes und ähnlicher Salinenproducte, sie mögen unter dem Nahmen Pfannenstein, Pfannenschutt, Dornstein, Düngeerde oder unter einer sonstigen Benennung vorkommen, bei Strafe der Confiscation, in Unsern Landen verboten seyn.